

ZU ALLEN PUNKTEN BERATEN WIR
SIE GERNE PERSÖNLICH!

Schon gewusst?

Die Übergangsvorschriften aufgrund des Brexit's (31.1.2020) enden voraussichtlich mit 31.12.2020. Ab 2021 ist daher Großbritannien auch aus steuerlicher Sicht als Drittland zu behandeln.

Die konkrete steuerliche Beziehung der EU und dem Vereinigten Königreich ist derzeit noch unklar.

Steuerfreie COVID-19-Zuschüsse und zusammenhängende Aufwendungen

Mit dem 3. COVID Sammelgesetz wurde festgelegt, dass folgende Zuwendungen bzw Zuschüsse ab dem 1.3.2020 einkommensteuerfrei sind:

- Zuwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (zB Zahlungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit)
- Zuschüsse aus dem Härtefallfonds nach dem Härtefallfondsgesetz
- Zuschüsse aus dem Corona-Krisen- bzw Hilfsfonds (zB Fixkostenzuschüsse)
- Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen

Aber Achtung: Der Steuerfreiheit von öffentlichen Zuschüssen steht grundsätzlich das generelle Abzugsverbot der damit wirtschaftlich zusammenhängenden Ausgaben gegenüber. Ob es bei COVID-19-Zuschüssen auch zu einer Aufwandskürzung kommt, ist derzeit noch nicht explizit klargestellt bzw legislativ umgesetzt. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Neue Erleichterungen im Überblick

Seit 1.7.2020 bis 31.12.2020 angefallene Repräsentationsaufwendungen sind zu 75 % (bisher: 50 %) abzugsfähig. Bis auf Weiteres können bestimmte Wirtschaftsgüter, die ab 1.7.2020 angeschafft/ hergestellt wurden, alternativ zur linearen AfA auch degressiv abgeschrieben werden. Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte/ hergestellte Gebäude ist eine beschleunigte AfA möglich. Zur Erzielung eines Liquiditätseffekts können Unternehmer auf Antrag steuerliche Verluste aus dem Jahr 2020 mit Gewinnen des Vorjahres ausgleichen („Verlustrücktrag“). Weiters wurde der Eingangssteuersatz (ESt) rückwirkend mit 1.1.2020 von 25 % auf 20 % gesenkt. Corona-bedingte Steuerstundungen, deren Stundungsfrist am 1.10.2020 endet, werden idR bis 15.1.2021 automatisch verlängert, wobei keine Stundungszinsen anfallen. Alternativ dazu kann bis 30.9.2020 eine begünstigte Ratenzahlung beantragt werden. Als jüngste Maßnahme wurde die „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmer“ für bestimmte Neuinvestitionen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 beschlossen.

Achtsamkeit bei der Zeiterfassung von Mitarbeitern!

Zeitaufzeichnungen von Mitarbeitern entsprechen nicht immer den gesetzlichen Vorgaben und werden zum Teil nicht vollständig bzw korrekt geführt. Neben dem Erklärungsbedarf im Rahmen einer Prüfung kann dies erhöhte Nachzahlungen von Lohnnebenkosten nach sich ziehen. Wird der Tatbestand des Lohn- bzw Sozialdumpings verwirklicht, drohen zusätzlich rechtliche Konsequenzen.

Unser Tipp: Lassen Sie zumindest stichprobenartig die Zeitaufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter von Ihrer Lohnverrechnung kontrollieren.

Beginn der
Anspruchsverzinsung
mit 1.10.2020
für ESt-/KöSt-
Nachzahlungen 2019

Fristen/Termine per 30.9.2020

Herab-/Hinaufsetzungsanträge für EVZ/
KöSt-VZ 2020

Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2019

Firmenbucheinreichung von Jahresab-
schlüssen mit Stichtag 31.12.2019 auf
31.12.2020 verschoben